

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 10

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Oktober

2021

Inhalt

	Seite		Seite
Gesetzesvertretende Verordnungen zur Bestimmung der Steuerarten und Steuersätze für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet der Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (Kirchensteuerbeschluss).....	213	Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Monheim/Rhld.	218
4. Änderung der Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO-RL)	216	Satzung für die Stiftung Notfallseelsorge.....	222
Umrechnungsfaktoren zur Ermittlung von Treibhausgasemissionen	217	1. Satzung zur Änderung der Satzung des evangelischen Kirchenkreises Oberhausen.....	224
Ordnung für den Beirat für die kirchliche Arbeit in der Notfallseelsorge in der Evangelischen Kirche im Rheinland.....	217	Satzung zur Aufhebung der Satzung des Diakonischen Werks des evangelischen Kirchenkreises Oberhausen.....	225
Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Neukirchen und der Ev. Kirchengemeinde Vluy.....	218	1. Satzung zur Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes des Evangelischen Kirchenkreises An Sieg und Rhein.....	225
		1. Satzung zur Änderung der Satzung des Kinder- und Jugendreferats des Evangelischen Kirchenkreises An Sieg und Rhein.....	225
		Personal- und sonstige Nachrichten.....	226
		Berichtigung zum KABI 02/2021	234

Gesetzesvertretende Verordnungen zur Bestimmung der Steuerarten und Steuersätze für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet der Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (Kirchensteuerbeschluss)

1622111

Az. 94-1:00021

Düsseldorf, 20. August 2021

Die Gesetzesvertretenden Verordnungen beinhalten ab dem Steuerjahr 2022 die Anpassung der Kirchgeld-Tabelle zum besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe. Die bisherigen gültigen Kirchgeld-Tabellen kommen weiterhin zur Anwendung bis einschließlich des Steuerjahres 2021. Die Stufenunter- und Stufenobergrenzen in der ab dem Steuerjahr 2022 gültigen Kirchgeld-Tabelle werden jeweils um 10.000,00 Euro nach oben angepasst. Die Eingangsstufe beginnt somit bei 40.000,00 Euro und die Endstufe ab 310.000,00 Euro.

Die staatlichen Anerkennungen der generellen Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Steuerjahr 2022 werden nach Erteilung im Kirchlichen Amtsblatt gesondert bekannt gemacht.

Nachstehend geben wir die Gesetzesvertretenden Verordnungen zur Bestimmung der Steuerarten und Steuersätze für

den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet der Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (Kirchensteuerbeschluss) vom 20. August 2021 bekannt:

Das Landeskirchenamt

Gesetzesvertretende Verordnung zur Bestimmung der Steuerarten und Steuersätze für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuerbeschluss)

Vom 20. August 2021

Auf Grund der Artikel 130 Buchstabe g) und 150 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit §§ 6, 12 Absatz 1 Buchstabe c) der Kirchensteuerordnung wird die Gesetzesvertretende Verordnung zur Bestimmung der Steuerarten und Steuersätze für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuerbeschluss) wie folgt beschlossen:

Artikel 1

Kirchensteuern werden erhoben als:

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz von 9 v. H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gemäß §§ 37a, 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b EStG wird der Hebesatz von 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. 2016, Teil I, Seite 773) Gebrauch macht.
- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz als Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen A mit einem Hebesatz von 20 v. H.,
- c) ein Kirchgeld bis zu 12,00 Euro als festes und bis zu 30,00 Euro als gestaffeltes Kirchgeld,
- d) ein besonderes Kirchgeld nach folgender festgelegter Tabelle:

Stufe	Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO) Euro	Kirchgeld in Euro
1	40.000 – 47.499	96
2	47.500 – 59.999	156
3	60.000 – 72.499	276
4	72.500 – 84.999	396
5	85.000 – 97.499	540
6	97.500 – 109.999	696
7	110.000 – 134.999	840
8	135.000 – 159.999	1.200
9	160.000 – 184.999	1.560
10	185.000 – 209.999	1.860
11	210.000 – 259.999	2.220
12	260.000 – 309.999	2.940
13	ab 310.000	3.600

Artikel 2

Die Gesetzesvertretende Verordnung zur Bestimmung der Steuerarten und Steuersätze für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuerbeschluss) tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. November 2016 (KABl. 2016, S. 310 f.) außer Kraft.

Düsseldorf, den 20. August 2021

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Tetzer Boecker

Gesetzesvertretende Verordnung zur Bestimmung der Steuerarten und Steuersätze für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Hessen (Kirchensteuerbeschluss)

Vom 20. August 2021

Auf Grund der Artikel 130 Buchstabe g) und 150 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit §§ 6, 12 Absatz 1 Buchstabe c) der Kirchensteuerordnung wird die Gesetzesvertretende Verordnung zur Bestimmung der Steuerarten und Steuersätze für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Hessen (Kirchensteuerbeschluss) wie folgt beschlossen:

Artikel 1

Kirchensteuern werden erhoben als:

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz von 9 v. H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gemäß §§ 37a, 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b EStG wird der Hebesatz von 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. 2016, Teil I, Seite 773) Gebrauch macht.
- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz als Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen A mit einem Hebesatz von 20 v. H.,
- c) ein Kirchgeld bis zu 6,00 Euro als festes und von 3,00 Euro bis 15,00 Euro als gestaffeltes Kirchgeld,
- d) ein besonderes Kirchgeld nach folgender festgelegter Tabelle:

Stufe	Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO) Euro	Kirchgeld in Euro
1	40.000 – 47.499	96
2	47.500 – 59.999	156
3	60.000 – 72.499	276
4	72.500 – 84.999	396
5	85.000 – 97.499	540
6	97.500 – 109.999	696
7	110.000 – 134.999	840
8	135.000 – 159.999	1.200
9	160.000 – 184.999	1.560
10	185.000 – 209.999	1.860
11	210.000 – 259.999	2.220
12	260.000 – 309.999	2.940
13	ab 310.000	3.600

Artikel 2

Die Gesetzesvertretende Verordnung zur Bestimmung der Steuerarten und Steuersätze für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Hessen (Kirchensteuerbeschluss) tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Hessen vom 10. November 2016 (KABl. 2016, S. 311) außer Kraft.

Düsseldorf, den 20. August 2021

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Tetz Boecker

**Gesetzesvertretende Verordnung
zur Bestimmung der Steuerarten und
Steuersätze für den Geltungsbereich der
Evangelischen Kirche im Rheinland auf
dem Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz
(Kirchensteuerbeschluss)**

Vom 20. August 2021

Auf Grund der Artikel 130 Buchstabe g) und 150 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit §§ 6, 12 Absatz 1 Buchstabe c) der Kirchensteuerordnung wird die Gesetzesvertretende Verordnung zur Bestimmung der Steuerarten und Steuersätze für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz (Kirchensteuerbeschluss) wie folgt beschlossen:

Artikel 1

Kirchensteuern werden erhoben als:

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz von 9 v. H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gemäß §§ 37a, 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b EStG wird der Hebesatz von 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. 2016, Teil I, Seite 773) Gebrauch macht.
- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz mit einem Hebesatz von 25 v. H. der Grundsteuermessbeträge,
- c) ein gestaffeltes Kirchgeld von 1,50 Euro bis 30,00 Euro oder als ein festes Kirchgeld bis zu 12,00 Euro jährlich,
- d) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen nach folgender festgelegter Tabelle:

Stufe	Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO) Euro	Kirchgeld in Euro
1	40.000 – 47.499	96
2	47.500 – 59.999	156
3	60.000 – 72.499	276
4	72.500 – 84.999	396
5	85.000 – 97.499	540
6	97.500 – 109.999	696
7	110.000 – 134.999	840
8	135.000 – 159.999	1.200
9	160.000 – 184.999	1.560
10	185.000 – 209.999	1.860
11	210.000 – 259.999	2.220
12	260.000 – 309.999	2.940
13	ab 310.000	3.600

Artikel 2

Die Gesetzesvertretende Verordnung zur Bestimmung der Steuerarten und Steuersätze für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz (Kirchensteuerbeschluss) tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz vom 10. November 2016 (KABl 2016, S. 311 f.) außer Kraft.

Düsseldorf, den 20. August 2021

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Tetz Boecker

**Gesetzesvertretende Verordnung
zur Bestimmung der Steuerarten und
Steuersätze für den Geltungsbereich der
Evangelischen Kirche im Rheinland auf
dem Gebiet des Saarlandes
(Kirchensteuerbeschluss)**

Vom 20. August 2021

Auf Grund der Artikel 130 Buchstabe g) und 150 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit §§ 6, 12 Absatz 1 Buchstabe c) der Kirchensteuerordnung wird die Gesetzesvertretende Verordnung zur Bestimmung der Steuerarten und Steuersätze für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Saarlands (Kirchensteuerbeschluss) wie folgt beschlossen:

Artikel 1

Kirchensteuern werden erhoben als:

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz von 9 v. H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gemäß §§ 37a, 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b EStG wird der Hebesatz von 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. 2016, Teil I, Seite 773) Gebrauch macht.
- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz mit dem Hebesatz von 25 v. H. der Grundsteuermessbeträge des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (Grundsteuer A),
- c) ein gestaffeltes Kirchgeld von 1,50 Euro bis 30,00 Euro oder ein festes Kirchgeld bis zu 12,00 Euro jährlich,
- d) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen nach folgender festgelegter Tabelle:

Stufe	Zu versteuerndes Einkommen nach § 16 Nr. 4 Kirchensteuerordnung (KiStO) Euro	Kirchgeld in Euro
1	40.000 – 47.499	96
2	47.500 – 59.999	156
3	60.000 – 72.499	276
4	72.500 – 84.999	396
5	85.000 – 97.499	540
6	97.500 – 109.999	696
7	110.000 – 134.999	840
8	135.000 – 159.999	1.200
9	160.000 – 184.999	1.560
10	185.000 – 209.999	1.860
11	210.000 – 259.999	2.220
12	260.000 – 309.999	2.940
13	ab 310.000	3.600

Artikel 2

Die Gesetzesvertretende Verordnung zur Bestimmung der Steuerarten und Steuersätze für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Saarlandes (Kirchensteuerbeschluss) tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Saarlandes vom 10. November 2016 (KABI 2016, S. 312 f.) außer Kraft.

Düsseldorf, den 20. August 2021

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Tetz Boecker

4. Änderung der Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO-RL)

Vom 17. August 2021

Das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland hat in seiner Sitzung am 17. August 2021 auf Grund von § 2 Absatz 1 der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 (KABI. S. 232) Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO-RL) vom 12. September 2018 (KABI. S. 262), zuletzt geändert am 10. November 2020 (KABI. S. 278), wird wie folgt geändert:

- 1. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

**„§ 19a
Zu § 47 WiVO Grundsätze der Bewirtschaftung von Gebäuden**

(1) Als Basis für ein Energiecontrolling ist für jedes Gebäude, mit Ausnahme von auf dem freien Wohnungsmarkt vermieteten Wohnhäusern und Eigentumswohnungen, eine Datendokumentation zu erstellen.

Die Datendokumentationen sind jährlich

- a) dem Leitungsorgan vorzulegen,
- b) durch den Kirchenkreis zusammengefasst dem Landeskirchenamt bis zum 30.06. des übernächsten Jahres zu melden.

Die Umrechnungsfaktoren für die jeweiligen Energieträger werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

(2) Für jedes Gebäude ist ein Gebäude-Klimasteckbrief zu erstellen.

Die gemeinsame Verwaltung sorgt dafür, dass dem Leitungsorgan mindestens einmal pro Wahlperiode eine Übersicht über die Gebäude-Klimasteckbriefe vorgelegt wird. Dem Kreissynodalvorstand ist darüber zu berichten.

(3) Die Datendokumentation gemäß Absatz 1 und der Steckbrief gemäß Absatz 2 haben mindestens die im landeskirchlichen Muster genannten Differenzierungen zu enthalten.“

§ 2

Die Daten für das Jahr 2019 sind bis zum 30. Juni 2022 an das Landeskirchenamt zu melden.

§ 3

Diese Änderung tritt am Tag nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 22. September 2021

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Umrechnungsfaktoren zur Ermittlung von Treibhausgasemissionen

1624117

Az. 90-10

Düsseldorf, 22. September 2021

Gemäß § 19a Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO-RL) geben wir nachstehend die Umrechnungsfaktoren für die jeweiligen Energieträger bekannt.

Das Landeskirchenamt

Umrechnungsfaktoren zur Ermittlung von Treibhausgasemissionen

Laut WiVO-RL § 19a Absatz 1 ist als Basis für ein Energiecontrolling für jedes Gebäude, mit Ausnahme von Wohnhäusern und Eigentumswohnungen, die auf dem freien Wohnungsmarkt vermietet werden, eine Datendokumentation zu erstellen.

Folgende Bestandteile sind Mindestanforderungen für die auf Kirchenkreisebene zusammengefasste Datendokumentation:

Je Gebäudeart:

Netto-Grundfläche in m², Stromverbrauch gesamt in kWh, Strom pro Flächeneinheit in kWh/m²*a, Wärmeenergie gesamt in kWh, Wärme pro Flächeneinheit in kWh/m²*a, Treibhausgase durch Stromverbrauch in t CO₂e, Treibhausgase durch Wärmeverbrauch in t CO₂e, Gebäudeanzahl

Gebäudeart
Kirchen
Kapellen
Gemeindehäuser
Pfarrhäuser
Wohnhäuser
Eigentumswohnungen
Verwaltungsgebäude
KITA/KIGA
Jugendheime
Altentagesstätten
Altenpflegeheime
Tagungs-, Bildungsfreizeitstätte
Schulen
Sonstige

Die Umrechnungsfaktoren für die jeweiligen Energieträger sind folgende:

Umrechnungsfaktoren, um kgCO ₂ -e zu ermitteln	2020	2019
Stromverbrauch Ökostrom in kWh	0,04	0,04
Strom Eigenverbrauch aus BHKW in kWh	0,04	0,04
Strom Eigenverbrauch aus PV in kWh	0,04	0,04
Stromverbrauch Strommix in kWh	0,438	0,478
Wärmeverbrauch Erdgas in kWh	0,24	0,24
Wärmeverbrauch Heizöl in kWh	0,302	0,302
Wärmeverbrauch Flüssiggas in kWh	0,285	0,285
Wärmeverbrauch Pellets in kWh	0,045	0,045
Wärmeverbrauch Hackschnitzel in kWh	0,045	0,045
Wärmeverbrauch Fernwärme fossil in kWh	0,13	0,13
Wärmeverbrauch Fernwärme erneuerbar in kWh	0,052	0,052
Wärmeverbrauch Heizstrom in kWh	0,437	0,478
Wärmeverbrauch Heizstrom Ökostrom in kWh	0,04	0,04
Wärmeverbrauch Nahwärme in kWh	0,24	0,24
Wärmeverbrauch regenerativ erzeugte Wärme in kWh	0,025	0,025

		Faktor
Erdgas	100%	0,240
Beimischung Biogas	10%	0,227
	20%	0,215
	30%	0,202
	40%	0,189
	50%	0,177
	60%	0,164
Biogas	70%	0,151
	80%	0,138
	90%	0,126
	100%	0,113

Ordnung für den Beirat für die kirchliche Arbeit in der Notfallseelsorge in der Evangelischen Kirche im Rheinland

§ 1

Die Evangelische Kirche im Rheinland richtet für die Begleitung der Notfallseelsorge in der Evangelischen Kirche im Rheinland einen Beirat ein.

§ 2

Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Er berät Grundsatzfragen und Richtlinien des Arbeitsgebiets.

- b) Er berät und unterstützt die Mitarbeitenden des Arbeitsgebiets.
- c) Er fördert die Fortbildung der Mitarbeitenden.
- d) Er regt besondere Arbeitsvorhaben an.
- e) Er unterbreitet Vorschläge für die Berufung von Mitgliedern des Beirats.
- f) Er wird bei Stellenbesetzungen im Landespfarramt für Notfallseelsorge im Rahmen des Personalauswahlverfahrens beteiligt.

§ 3

Dem Beirat für die Kirchliche Arbeit in der Notfallseelsorge gehören an:

- a) jeweils eine Leitung eines Notfallseelsorge-Teams aus Nordrhein-Westfalen, aus Rheinland-Pfalz, aus Hessen und dem Saarland,
- b) bis zu 15 weitere Mitglieder aus den o.g. Bundesländern, die bei den Feuerwehren, Rettungsdiensten, der Polizei, den Hilfsorganisationen oder Katastrophenschutzbehörden im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland tätig sind und Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) angehörenden Kirche sind,
- c) die Landespfarrerin oder der Landespfarrer für Notfallseelsorge der Evangelischen Kirche im Rheinland,
- d) die Referentin oder der Referent im Landespfarramt für Notfallseelsorge,
- e) die zuständige Dezernentin oder der zuständige Dezernent des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Für die Mitglieder des Beirats können Stellvertreterinnen und Stellvertreter berufen werden.

§ 4

Die Berufung der Mitglieder des Beirats erfolgt durch das Landeskirchenamt für den Zeitraum von vier Jahren. Wird eine Nachberufung erforderlich, erfolgt diese bis zum Ende der Amtsperiode. Es ist auf angemessene Vertretung der einzelnen Bereiche und Regionen zu achten.

§ 5

Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 6

Die Mitgliedschaft im Beirat endet mit dem Ablauf der Berufszeit, dem Wegfall der Voraussetzungen zur Berufung, dem Tod oder dem Widerruf der Berufung durch das Landeskirchenamt.

§ 7

(1) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zusammen. Außerordentliche Sitzungen müssen einberufen werden, wenn mindestens fünf Mitglieder des Beirats oder die Landespfarrerin oder der Landespfarrer für Notfallseelsorge es beantragen.

(2) Der oder die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen in der Regel vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin ein. Die Tagesordnung und die Unterlagen sollen möglichst zwei Wochen vor der Sitzung allen Mitgliedern zugestellt worden sein.

(3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) Über das Ergebnis der Beratungen ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen und den Mitgliedern sowie dem Landeskirchenamt zuzuleiten. Die Niederschriften sind von der bzw. dem Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

§ 8

Soweit hier nichts anderes geregelt ist, gilt die Geschäftsordnung für die Ständigen Synodalausschüsse und ihre Fachgruppen vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 89) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Juni 2021

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Neukirchen und der Ev. Kirchengemeinde Vluyn

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Ev. Kirchengemeinde Neukirchen und die Ev. Kirchengemeinde Vluyn, Kirchenkreis Moers, werden pfarramtlich miteinander verbunden.

Artikel 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Düsseldorf, 16. September 2021

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Monheim/Rhd.

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Monheim hat auf Grund von Artikel 7 Absatz 5 und Artikel 16 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. Januar 2019 (KABl. S. 58), folgende Satzung erlassen:

§ 1 Das Presbyterium

(1) Das Presbyterium trägt als Leitungsorgan die Gesamtverantwortung für die kirchlichen Dienste der Kirchengemeinde und sorgt für die Erledigung der nach Kirchenordnung übertragenen Aufgaben. Es trifft die Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindearbeit. Das Presbyterium beschließt die dienst- und arbeitsrechtlichen Grundsätze für seine Mitarbeitenden und führt die Dienstaufsicht.

(2) Das Presbyterium beschließt über die Dienstanweisungen der Pfarrerrinnen, Pfarrer und Mitarbeitenden.

(3) Das Presbyterium überträgt nach Maßgabe dieser Satzung Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse an Fachausschüsse. Es koordiniert die Arbeit der Ausschüsse und führt die Aufsicht über sie. Es kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien und Grundsätze aufstellen.

Ungeachtet der Übertragung von Entscheidungsbefugnissen nach Satz 1 kann sich das Presbyterium im Einzelfall Entscheidungen vorbehalten und setzt den Fachausschuss darüber in Kenntnis.

(4) Das Presbyterium überträgt die Fachaufsicht für die Mitarbeitenden in den Kindertagesstätten, des Offenen Ganztags und des Kinder- und Jugendbüros an die Einrichtungsleitungen. Im Einzelfall können Bestandteile der Dienstaufsicht vom Presbyterium auf die Einrichtungsleitungen übertragen werden.

(5) Das Presbyterium überträgt für die Mitarbeitenden in den Kindertagesstätten, des Offenen Ganztags und des Kinder- und Jugendbüros die Genehmigung von Urlaubsanträgen und von Fortbildungen im Rahmen des Budgets der Einrichtungen auf deren Leitungen.

(6) Auf Vorschlag des Finanzausschusses ernennt das Presbyterium Budget-Verantwortliche für die Fachbereiche und Einrichtungen.

(7) Das Presbyterium kann sich und seinen Ausschüssen eine Geschäftsordnung geben.

(8) Die Sitzungen des Presbyteriums sind nicht öffentlich. Gemäß Artikel 23 Absatz 3 KO kann durch Beschluss die Öffentlichkeit im Einzelfall zugelassen werden. Das Presbyterium kann zu einzelnen Beratungspunkten Sachkundige als Gäste einladen.

(9) Die Mitglieder des Presbyteriums sind verpflichtet, sich über alle Belange der Gemeinde zu informieren. Auskünfte erteilen die bzw. der Vorsitzende oder ihre bzw. seine Stellvertretung.

(10) Jedes Mitglied des Presbyteriums soll nach Möglichkeit in mindestens zwei Ausschüssen Mitglied sein.

§ 2 Bildung von Fachausschüssen

(1) Das Presbyterium bildet folgende Fachausschüsse:

1. Ausschuss für Theologie und Gottesdienst, Kirchenmusik und Konziliare Prozesse (Pflichtausschuss),
2. Diakonieausschuss (Pflichtausschuss),
3. Finanzausschuss (Pflichtausschuss),
4. Jugendausschuss (Pflichtausschuss),
5. Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit,
6. Bau- und Friedhofsausschuss,
7. Kindertagesstättenausschuss.

(2) Neben den Fachausschüssen bildet das Presbyterium einen ständigen Geschäftsführenden Ausschuss.

(3) Die als Pflichtausschüsse in Absatz 1 gekennzeichneten Ausschüsse müssen gebildet werden. Falls einer oder mehrere der freiwilligen Ausschüsse gemäß Absatz 1 Nummer 5 bis 7 nicht gebildet werden können, übernimmt der Geschäftsführende Ausschuss die Funktion des entsprechenden Ausschusses.

(4) Das Presbyterium kann darüber hinaus Projekt- und Bezirksausschüsse bilden.

§ 3 Zusammensetzung und Amtsdauer der Fachausschüsse

(1) In die Ausschüsse können Personen aus folgendem Personenkreis berufen werden:

1. Pfarrerrinnen bzw. Pfarrer,
2. Mitglieder des Presbyteriums,
3. in das Presbyterium gewählte Mitarbeitende,
4. sachkundige Mitglieder der Kirchengemeinde,
5. im jeweiligen Fachbereich tätige hauptamtliche Mitarbeitende,
6. Personen, die gemäß Artikel 20 KO beratend an den Sitzungen des Presbyteriums teilnehmen.

(2) Bei der Besetzung ist zu beachten, dass immer mehr nicht theologische Mitglieder im Ausschuss vertreten sind als Pfarrerrinnen bzw. Pfarrer. Jedem Ausschuss müssen mindestens zwei Presbyteriumsmitglieder angehören. Die Mindestmitgliederzahl eines Fachausschusses beträgt drei Personen; die Höchstmitgliederzahl von neun Personen soll nicht überschritten werden. Es soll maximal eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer in einem Ausschuss vertreten sein.

(3) Das Presbyterium beruft aus seinen Reihen die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden sowie die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden. Diese Regelung gilt auch für den Geschäftsführenden Ausschuss sowie für den Finanz- und Verwaltungsausschuss. Die Kirchmeisterinnen bzw. die Kirchmeister gehören dem jeweiligen Ausschuss (§§ 7, 8 und 11 dieser Satzung) kraft ihres Amtes an und leiten diesen.

(4) Die Mitgliedschaft in einem Fachausschuss endet insbesondere

1. für Mitglieder des Presbyteriums mit deren Ausscheiden aus dem Presbyterium,
2. für Mitarbeitende mit der Beendigung des Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses,
3. für sonstige sachkundige Mitglieder der Kirchengemeinde mit dem Verlust der Gemeindezugehörigkeit.

(5) Die Wahlperiode beträgt vier Jahre.

(6) Im Übrigen gelten für die Mitglieder der Fachausschüsse die Artikel 43 Absatz 3 Kirchenordnung und Artikel 44 Kirchenordnung i. V. m. § 2 Absatz 1 Presbyteriumswahlgesetz entsprechend, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Verfahren der Ausschüsse

(1) Ausschüsse tagen mindestens zweimal im Jahr. Jedem Ausschuss obliegt die Leitung, Planung und Budgetplanung seines Fachbereichs unter Berücksichtigung der Vorgaben des Presbyteriums und seiner Organe.

(2) Budgetplanungen für die beiden Folgejahre sind spätestens bis zum 31. August des der Planung vorausgehenden Jahres zu verabschieden und an den Finanzausschuss weiterzuleiten.

(3) Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so betraut das Presbyterium einen Ausschuss mit der Federführung.

(4) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch den Ausschussvorsitzenden unter Beifügung einer Tagesordnung. Über die Sitzung ist unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach der Sitzung, ein Protokoll anzufertigen und über den Ausschussvorsitzenden dem Presbyterium vorzulegen.

(5) Beschlüsse, die der Genehmigung des Presbyteriums bedürfen, sind unter Angabe der Abstimmungsergebnisse im Protokoll besonders zu kennzeichnen.

(6) Mitglieder des Presbyteriums sind dazu berechtigt, an allen Ausschüssen nach Absprache mit der bzw. dem Ausschussvorsitzenden beratend teilzunehmen. Sie haben in den Ausschüssen dieselben Antrags- und Rederechte wie im Presbyterium.

(7) Die Ausschüsse können die ihnen jeweils übertragene Fachaufsicht an einzelne hauptamtliche Mitarbeitende übertragen, sofern das Presbyterium dies nicht per Dienstanweisung geregelt hat.

(8) Der Ausschuss Theologie, Gottesdienst, Kirchenmusik und Konziliare Prozesse sowie der Bau- und Friedhofsausschuss schlagen jeweils ein Presbyteriumsmitglied aus ihrer Mitte vor, dem das Presbyterium die Fachaufsicht überträgt.

§ 5

Der Geschäftsführende Ausschuss

(1) Mitglieder in diesem Ausschuss sind:

- die bzw. der Vorsitzende des Presbyteriums,
- der stellvertretende Vorsitz,
- die Kirchmeisterinnen bzw. die Kirchmeister.

Beratend nehmen in der Regel die Gemeindebüroleiterin bzw. der Gemeindebüroleiter und bei Bedarf Mitarbeitende des zentralen Verwaltungsamtes teil.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuss tagt in der Regel einmal wöchentlich.

(3) Er hat die Aufgabe,

- die Gemeinde nach außen zu repräsentieren,
- die Vorsitzende/den Vorsitzenden bei der Vorbereitung der Presbyteriumssitzung und bei der Erstellung der Tagesordnung zu unterstützen,
- die Beschlüsse des Presbyteriums auszuführen und sie nach außen zu vertreten; der Geschäftsführende Ausschuss kann diese Vertretung gemäß Art. 29 Abs. 3 KO nach außen im Einzelfall delegieren,
- die Dienstanweisungen der Mitarbeitenden des Gemeindebüros nach Vorbereitung durch das Verwaltungsamt, zu erstellen; diese sind dem Presbyterium zur Genehmigung vorzulegen; er übt die Fachaufsicht über diese Mitarbeitenden aus,
- die Fachaufsicht über die Mitarbeitenden zu führen, die nicht anderen Ausschüssen oder Mitarbeitenden übertragen ist,
- die Fachaufsicht über die Einrichtungsleitungen zu führen, sofern sie nicht anderen Mitarbeitenden übertragen ist,

- bei Bedarf Einstellungen von Personal vorzunehmen; die Einstellung von Einrichtungsleitungen erfolgt durch das Presbyterium.

(4) Der Geschäftsführende Ausschuss führt die laufenden Geschäfte der Gemeinde, soweit sie nicht auf Ausschüsse oder die Kirchmeister übertragen worden sind, oder als Pflichtaufgabe in die Zuständigkeit des Verwaltungsamtes fallen oder als Wahlaufgabe an dieses übertragen sind.

§ 6

Ausschuss für Theologie, Gottesdienst, Kirchenmusik und Konziliare Prozesse

(1) Der Ausschuss für Theologie, Gottesdienst, Kirchenmusik und Konziliare Prozesse sorgt dafür, dass

- der Auftrag der Kirche im Gottesdienst und im kirchlichen Unterricht zur Geltung kommt,
- die Belange der Konziliaren Prozesse für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung bei allen Entscheidungen des Presbyteriums berücksichtigt werden, wie in Artikel 1 Absatz 6 der Kirchenordnung gefordert,
- die volksmissionarische, ökumenische und interkulturelle Arbeit gefördert wird.

(2) Er ist mit den Angelegenheiten der Kirchenmusik und der Liturgie der Gemeinde betraut.

(3) Er entscheidet über die Verwendung von Haushaltsmitteln, die das Presbyterium mit dem Feststellungsbeschluss zum Haushaltsbuch dem Ausschuss für Theologie, Gottesdienst, Kirchenmusik und Konziliare Prozesse zur Bewirtschaftung zuweist.

(4) Der Ausschuss stellt die Dienstanweisungen für die haupt- und nebenberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf und legt sie dem Presbyterium zur Beschlussfassung vor.

§ 7

Ausschuss für Kirchliche Dienste und Diakonie (Diakonieausschuss)

(1) Der Diakonieausschuss berät über alle diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde und sorgt für die Zusammenarbeit mit anderen Trägern diakonischer und sozialer Einrichtungen im Bereich der Kirchengemeinde und des Kirchenkreises sowie der Stadt Monheim am Rhein, der Stadt Leverkusen und des Kreises Mettmann.

(2) Der Diakonieausschuss entscheidet über die Verwendung von Haushaltsmitteln, die das Presbyterium mit dem Feststellungsbeschluss zum Haushaltsbuch dem Diakonieausschuss zur Bewirtschaftung zuweist. Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel kann auf die Diakoniekirchmeisterin bzw. den Diakoniekirchmeister übertragen werden.

(3) Er verteilt Mittel der Diakonie an die Gabenkassen der Pfarrerinnen und Pfarrer.

(4) Der Diakonieausschuss gewährt im Einzelfall Unterstützungen an Bedürftige.

§ 8

Finanzausschuss

(1) Der Finanzausschuss berät über den Haushaltsplanentwurf, der durch das Verwaltungsamt des Kirchenkreises erstellt wird. Zur Beratung des Haushaltsplanentwurfes einschließlich des Stellenplanes und zur Vorbereitung des Haushaltsplanes werden die Ausschussvorsitzenden der

Ausschüsse, die über Finanzmittel verfügen können, zum Jahresplanungsgespräch beratend hinzugezogen. Der Finanzausschuss leitet den Haushaltsplanentwurf zur Feststellung an das Presbyterium weiter. Er überwacht die Gesamtbewirtschaftung des Haushaltsplans und Aufstellung der Jahresrechnung durch die Verwaltung.

(2) Der Finanzausschuss bewirtschaftet die Haushaltsmittel, deren Verwendung nicht auf Grund dieser Satzung anderen Ausschüssen übertragen ist. Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel wird in der Regel auf die Finanzkirchmeisterin bzw. den Finanzkirchmeister übertragen werden.

(3) Der Finanzausschuss schlägt dem Presbyterium zur Wahl Budget-Verantwortliche (in der Regel die Leitungen der Einrichtung) für die Fachbereiche und Einrichtungen vor.

§ 9

Ausschuss für inklusive Kinder-, Jugend- und Familienarbeit (Jugendausschuss)

(1) Der Jugendausschuss befasst sich mit allen Fragen inklusiven Kinder- und Jugendarbeit und der Arbeit an den Offenen Ganztagschulen. Er koordiniert die verschiedenen Arbeitsformen. Er erstellt die Konzeptionen und schlägt sie dem Presbyterium vor.

(2) Als Ansprechpartner für die Kinder, Jugendlichen und Familien der Gemeinde nimmt er sich ihrer Belange an und vertritt sie im Presbyterium.

(3) Die Fachaufsicht über die Leiterinnen und Leiter des Kinder- und Jugendbüros sowie des Offenen Ganztags wird gemäß § 5 (8) an ein presbyteriales Mitglied des Ausschusses übertragen. Der Ausschuss stellt die Dienstanweisungen und Stellenbeschreibungen für die in den Einrichtungen tätigen Mitarbeitenden auf und legt sie dem Presbyterium zur Beschlussfassung vor.

(4) Er ist zuständig für:

- Planung und Durchführung von Freizeiten,
- Projekte, Programme und Aktionen für Kinder, Jugendliche und Familien,
- die Ausgestaltung des Offenen Ganztags im Rahmen des Kooperationsvertrages mit dem Schulträger.

(5) Der Jugendausschuss entscheidet über die Verwendung der Haushaltsmittel, die das Presbyterium mit dem Feststellungsbeschluss zum Haushaltsbuch dem Jugendausschuss zur Bewirtschaftung zuweist.

(6) An den Sitzungen des Jugendausschusses nehmen die Einrichtungsleitungen des Offenen Ganztags mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht Mitglieder des Ausschusses sind.

§ 10

Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

(1) Die Aufgabe des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit ist es, den Auftrag der Gemeinde in der Öffentlichkeit und unter ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden in geeigneter Form bekannt zu machen.

(2) Dem Ausschuss sind die Redaktion des Gemeindebriefes und der Onlineformate zugeordnet. Er kann in Absprache mit der/dem Vorsitzenden des Presbyteriums die Veröffentlichungen der Gemeinde verantworten.

(3) Der Ausschuss soll die Entwicklung von Fundraising in der Gemeinde betreiben.

(4) Der Ausschuss entscheidet über die Verwendung von Haushaltsmitteln, die das Presbyterium durch Feststellungsbeschluss zum Haushaltsbuch dem Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit zuweist.

§ 11

Bau- und Friedhofsausschuss

(1) Dem Bau- und Friedhofsausschuss obliegt es, die im Eigentum der Gemeinde stehenden Gebäude und Grundstücke in einem der Zweckbestimmung entsprechenden Zustand zu erhalten.

(2) Der Bau- und Friedhofsausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten, die den Evangelischen Friedhof betreffen. Er bereitet die Friedhofssatzung und die Friedhofsgebührensatzung zur Beschlussfassung im Presbyterium vor. Er entscheidet über die Anliegen der Nutzungsberechtigten und über Widersprüche, sofern diesen abgeholfen werden soll.

(3) Der Bau- und Friedhofsausschuss berät über die Unterhaltung aller Grundstücke und Gebäude der Kirchengemeinde, die Planung und Durchführung von Bauvorhaben und den Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen.

(4) Der Bau- und Friedhofsausschuss stellt die Dienstanweisungen für Küsterinnen und Küster sowie Hausmeisterinnen und Hausmeister und die Mitarbeitenden auf dem Friedhof der Kirchengemeinde auf und legt sie dem Presbyterium zur Beschlussfassung vor.

(5) Der Bauausschuss entscheidet über:

- die Durchführung von Bauarbeiten, die keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, soweit im Haushaltsbuch Mittel bereitstehen,
- die Abnahme von Bauten gemäß § 53 Absatz 7 der Wirtschafts- und Verwaltungsordnung,
- die Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude und Außenanlagen sowie Vergabe von Wartungsverträgen, sofern Haushaltsmittel bereitstehen,
- die Verwendung von Haushaltsmitteln, die das Presbyterium mit dem Feststellungsbeschluss zum Haushaltsbuch dem Bau- und Friedhofsausschuss zur Bewirtschaftung zuweist. Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel wird in der Regel auf die Baukirchmeisterin bzw. den Baukirchmeister übertragen.

§ 12

Kindertagesstättenausschuss

(1) Der Kindertagesstättenausschuss berät über alle die Tagesstätten in Trägerschaft der Kirchengemeinde betreffenden Angelegenheiten.

(2) Er erstellt die einrichtungsübergreifende Konzeption und schlägt diese dem Presbyterium vor.

(3) Der Ausschuss konzipiert und erstellt Dienstanweisungen und Stellenbeschreibungen für die in den Kindertagesstätten tätigen Mitarbeitenden und legt sie dem Presbyterium zur Beschlussfassung vor.

(4) Der Kindertagesstättenausschuss überträgt die Verwendung der Haushaltsmittel, die das Presbyterium mit dem Feststellungsbeschluss zum Haushaltsbuch dem Kindertagesstättenausschuss zur Bewirtschaftung zuweist, an die jeweiligen Einrichtungsleitungen.

(5) An den Sitzungen des Kindertagesstättenausschusses nehmen die Einrichtungsleitungen mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht Mitglied des Ausschusses sind.

§ 13 Kirchmeister

(1) Das Presbyterium wählt aus dem Kreis der gewählten Mitglieder:

1. eine Finanzkirchmeisterin bzw. einen Finanzkirchmeister,
2. eine Baukirchmeisterin bzw. einen Baukirchmeister,
3. eine Diakoniekirchmeisterin bzw. einen Diakoniekirchmeister,
4. eine Personalkirchmeisterin bzw. einen Personalkirchmeister.

(2) Das Amt der Kirchmeister bzw. des Kirchmeisters wird alle zwei Jahre neu besetzt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Kirchmeisterämter können auch wahlweise zusammengelegt werden.

(4) Kirchmeisterin bzw. Kirchmeister gemäß Artikel 21 Absatz 3 und 4 KO ist die Finanzkirchmeisterin bzw. der Finanzkirchmeister.

(5) Die Kirchmeisterinnen bzw. die Kirchmeister können jeweils über Beträge, die ihnen der Finanzausschuss in ihren jeweiligen Fachbereichen zuweist, verfügen, solange dadurch nicht Rechte und Beschlüsse des Presbyteriums, seiner Organe oder seiner Ausschüsse berührt werden.

(6) Die Stellvertretung der Kirchmeisterinnen und Kirchmeister untereinander bestimmt sich nach der Reihenfolge der Ämter von Absatz 1.

§ 14 Aufgaben des Gemeindebüros

(1) Dem Gemeindebüro werden, unbeschadet der Rechte und Pflichten des Presbyteriums und des bzw. der Vorsitzenden des Presbyteriums sowie der Kirchmeisterinnen und Kirchmeister, die anfallenden Verwaltungsaufgaben gemäß der Wirtschafts- und Verwaltungsordnung übertragen, soweit diese nicht als Pflichtaufgabe in die Zuständigkeit des zentralen Verwaltungsamtes fallen oder als Wahlaufgabe an dieses übertragen sind.

(2) Das Presbyterium kann dem Gemeindebüro durch Beschluss weitere Aufgaben übertragen.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung und deren Änderung sind im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland zu veröffentlichen.

(2) Die Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Monheim vom 31. Mai 2008 (KABL 2009, S. 12) außer Kraft.

Monheim am Rhein, den 23. August 2021

Evangelische Kirchengemeinde
Monheim

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 23. September 2021
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Satzung für die Stiftung Notfallseelsorge

Präambel

Die Evangelische Kirche im Rheinland hat durch Beschluss des Kollegiums vom 19. Oktober 2004 die Stiftung Notfallseelsorge errichtet. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Notfallseelsorge.

Notfallseelsorge ist „Erste Hilfe für die Seele“ bei Menschen, die durch einen Notfall, Unglücksfall oder eine Gewalterfahrung plötzlich und unerwartet in Not geraten sind. Dieses Angebot wird inzwischen in ganz Deutschland nahezu flächendeckend angeboten. In über zweihundertfünfzig Notfallseelsorge-Systemen wird seelische Unterstützung rund um die Uhr garantiert und geschieht in enger Zusammenarbeit mit den Einsatzkräften von Feuerwehr, Rettungsdienst, THW und Polizei.

Alle natürlichen und juristischen Personen, die die Notfallseelsorge fördern wollen, können durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden diese Stiftung unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung Notfallseelsorge“.

(2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Düsseldorf.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Notfallseelsorge.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Unterstützung der Aus- und Fortbildung der Seelsorgerinnen und Seelsorger,
- b) die Unterstützung der Anschaffung von Ausrüstungs- und Einsatzmitteln für die Seelsorgerinnen und Seelsorger,
- c) die Unterstützung der Seelsorgerinnen und Seelsorger bei und nach Einsätzen,
- d) die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit,
- e) die Unterstützung von Betroffenen zur Ermöglichung der Teilnahme an Nachsorgeveranstaltungen.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt 11.000,00 Euro.

Es wird als Treuhandvermögen der Evangelischen Kirche im Rheinland verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und das Kuratorium.

§ 7 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus der Leitung oder deren Stellvertretung des zuständigen Dezernats des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Landespfarrerin oder dem Landespfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland für Notfallseelsorge sowie der oder dem Vorsitzenden des Beirats für Notfallseelsorge der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(2) Er beruft im Benehmen mit dem Kuratorium zwei weitere Mitarbeitende in der Notfallseelsorge bzw. der Notfallseelsorge verbundene Personen.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrats können durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Notwendige Auslagen werden erstattet.

(6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

(8) Über die Sitzungen des Stiftungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung zu unterzeichnen.

§ 8 Rechte und Pflichten des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung und Mehrung des Stiftungsvermögens,
- b) die Führung von Büchern und die Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht der Verwaltung des

Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland übertragen ist,

- c) die Beschlussfassung über die Verwendung der Spenden und der Erträge des Stiftungsvermögens,
- d) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichts einschließlich der Mittelverwendung zur Vorlage an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Stifter,
- e) die jährliche Einladung der Stifter zu einer Zusammenkunft.

§ 9 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus bis zu zwanzig Mitgliedern. Die erstmalige Berufung auf Grund der Stiftungsgründung erfolgt durch das Kollegium des Landeskirchenamtes.

(2) Das Kuratorium ergänzt sich durch Zuwahl. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre.

(3) Mitglieder können auch durch den Stiftungsrat vorgeschlagen werden. Hierbei können Vertreterinnen oder Vertreter des öffentlichen Lebens und des zuständigen Dezernats des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie Stifterinnen oder Stifter genannt werden. Die Landespfarrerin oder der Landespfarrer für Notfallseelsorge nimmt an den Sitzungen beratend teil.

(4) Stifterinnen oder Stifter mit einem Stiftungskapital von mindestens 50.000,00 Euro sollen im Kuratorium vertreten sein, wenn sie ihr Einverständnis erklären.

(5) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Notwendige Auslagen werden erstattet.

(6) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(7) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(8) Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium trägt Sorge dafür, dass die Stiftungsarbeit satzungsgemäß erfolgt.

(2) Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Stiftungsrats,
- b) Beratung zur Entlastung des Stiftungsrats in Bezug auf dessen Geschäftstätigkeit,
- c) Förderung der Stiftung,
- d) Empfehlung von zu fördernden Projekten,
- e) Zuwahl von weiteren Personen in das Kuratorium.

§ 11

**Rechtsstellung des Landeskirchenamtes
der Evangelischen Kirche im Rheinland**

- (1) Unbeschadet des Rechts des Stiftungsrats wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland wahrgenommen.
- (2) Dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland bleiben folgende Rechte vorbehalten:
- Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen und Rechtsverkehr nach außen. Bevollmächtigungen sind möglich,
 - Entlastung des Stiftungsrats in Bezug auf dessen Geschäftstätigkeit nach Beratung im Kuratorium,
 - Änderung der Satzung,
 - Auflösung der Stiftung,
 - Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
- (3) Entscheidungen des Stiftungsrats kann das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen. Das Kuratorium und der Stiftungsrat sind anzuhören.
- (4) Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Stiftungsrat und Kuratorium sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 12

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder des Stiftungsrats, einer mehrheitlichen Zustimmung des Kuratoriums und der Bestätigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Evangelischen Kirche im Rheinland dienen.

§ 13

Erweiterung zu einer selbstständigen Stiftung

Eine Erweiterung der Stiftung zu einer selbstständigen Stiftung ist möglich, wenn die Höhe des Stiftungskapitals es sinnvoll erscheinen lässt. Die Entscheidung darüber – nach mehrheitlicher Zustimmung des Kuratoriums – trifft der Stiftungsrat einvernehmlich. Die Bestätigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland ist erforderlich.

§ 14

Auflösung

- (1) Der Stiftungsrat kann mit einem einstimmigen Beschluss der anwesenden Mitglieder dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland die Auflösung der Stiftung vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Das Kuratorium muss diesem Beschluss mehrheitlich zustimmen.

Die Bestätigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland ist erforderlich.

- (2) Bei Auflösung der Stiftung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Evangelische Kirche im Rheinland (Körperschaft des öffentlichen Rechts), die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. Oktober 2004, zuletzt geändert mit Beschluss des Kollegiums vom 14. Oktober 2014, außer Kraft.

Düsseldorf, den 29. Juni 2021

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

1. Satzung zur Änderung der Satzung des evangelischen Kirchenkreises Oberhausen

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Oberhausen beschließt auf der Grundlage des Artikels 112 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2021 (KABl. S. 50):

§ 1

Änderung

Die Satzung für den Evangelischen Kirchenkreis Oberhausen vom 19. Juni 2020 (KABl. S. 195) wird wie folgt geändert:

- In § 2 Abs. 1 Buchstabe aa werden die Wörter „an die Abteilungen“ gestrichen.
- In § 2 Abs. 2 Buchstabe bc werden die Wörter „der Abteilung I“ gestrichen.
- In § 2 Abs. 2 Buchstabe bg werden die Wörter „der Abteilungen“ gestrichen.
- § 4 wird gestrichen.
- In § 6 Abs. 1 werden die Wörter „in den Abteilungen“ gestrichen.
- In § 7 werden die Wörter „der Abteilungen“ gestrichen.
- In § 8 werden die Wörter „für alle Abteilungen“ gestrichen.
- Die Nummerierungen der §§ 5 bis 9 verschieben sich entsprechend.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Oberhausen, den 11. Juni 2021

Evangelischer Kirchenkreis
Oberhausen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 9. September 2021
 Evangelische Kirche im Rheinland
 Das Landeskirchenamt

Siegel

**Satzung
 zur Aufhebung der Satzung des Diakonischen
 Werks des evangelischen Kirchenkreises
 Oberhausen**

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Oberhausen beschließt auf der Grundlage des Artikels 112 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2021 (KABl. S. 50):

§ 1

Die Satzung des Diakonischen Werks des evangelischen Kirchenkreises Oberhausen vom 19. Juni 2020 (KABl. S. 196) wird aufgehoben.

§ 2

Der Dienstbetrieb wird ab dem 1. Januar 2022 vom Diakoniewerk Oberhausen gGmbH fortgeführt. § 613a BGB bleibt unberührt.

§ 3

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Oberhausen, den 11. Juni 2021

Evangelischer Kirchenkreis
 Oberhausen
 gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt

Düsseldorf, den 16. September 2021
 Evangelische Kirche im Rheinland
 Das Landeskirchenamt

Siegel

**1. Satzung
 zur Änderung der Satzung des Diakonischen
 Werkes des Evangelischen Kirchenkreises
 An Sieg und Rhein**

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises An Sieg und Rhein hat auf Grund von Artikel 98 und 112 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S.86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2021 (KABl. S. 50), folgende Satzung erlassen:

**§ 1
 Änderung**

Die Satzung des Diakonischen Werkes des Evangelischen Kirchenkreises An Sieg und Rhein vom 17. November 2001 (KABl. S. 5) wird wie folgt geändert:

§ 15 wird wie folgt gefasst:

**„§ 15
 Kassengeschäfte, Zahlungsverkehr und
 die Verwaltung der Finanzanlagen**

(1) Der Haushalt des Diakonischen Werkes wird als Sonderhaushalt geführt.

(2) Der Sonderhaushalt des Diakonischen Werkes ist Teil der Kassengemeinschaft im engeren und weiteren Sinne, die in der Trägerschaft des Kirchenkreises geführt wird.“

**§ 2
 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Siegburg, den 5. August 2021

Evangelischer Kirchenkreis
 An Sieg und Rhein
 gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt

Düsseldorf, den 31. August 2021
 Evangelische Kirche im Rheinland
 Das Landeskirchenamt

Siegel

**1. Satzung
 zur Änderung der Satzung des Kinder-
 und Jugendreferates des Evangelischen
 Kirchenkreises An Sieg und Rhein**

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises An Sieg und Rhein hat auf Grund von Artikel 98 und 112 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2021 (KABl. S. 50), folgende Satzung erlassen:

**§ 1
 Änderung**

Die Satzung des Kinder- und Jugendreferates des Evangelischen Kirchenkreises An Sieg und Rhein vom 12. November 2012 (KABl. 2013, S. 5) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:

**Satzung des Evangelischen Jugendwerks Sieg ·
 Rhein · Bonn für die Evangelischen Kirchenkreise
 An Sieg und Rhein und Bonn**

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Träger des Evangelischen Jugendwerks Sieg · Rhein · Bonn für die Evangelischen Kirchenkreise An

Sieg und Rhein und Bonn (nachfolgend „Jugendwerk“ genannt) ist der Kirchenkreise An Sieg und Rhein.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Das Jugendwerk hat seinen Sitz in Siegburg.“
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „Kinder- und Jugendreferates“ durch „Evangelischen Jugendwerks Sieg • Rhein • Bonn“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 2, § 3 Absatz 4, § 4 Absatz 3 und 4, § 5 Absatz 2, 6 und 11, § 6 Absatz 2 f) und g), § 7 Absatz 1, § 8 Buchstaben a), c) und h), § 10 Absatz 1 Buchstaben c) und d), Absatz 2 und 3, § 11 Absatz 1 und 2, § 12 Absatz 1 und § 13 werden jeweils die Wörter „des Kinder- und Jugendreferates“ durch die Wörter „des Jugendwerks“ ersetzt.
 4. In § 2 Absatz 3 und 4, § 3 Absatz 1 bis 3, § 4 Absatz 1 und 2, § 6 Absatz 2 Buchstaben a) und h) werden die Wörter „Kinder- und Jugendreferat“ jeweils durch das Wort „Jugendwerk“ ersetzt.
 5. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der Haushalt des Jugendwerks wird als Sonderhaushalt geführt.
 - (2) Der Sonderhaushalt des Jugendwerks ist Teil der Kassengemeinschaft im engeren und weiteren Sinne, die in der Trägerschaft des Kirchenkreises geführt wird.“
6. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Auflösung

Der Kirchenkreis An Sieg und Rhein hat bei der Auflösung oder Aufhebung des Jugendwerks oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes die für das Jugendwerk bestimmten Mittel und Vermögenswerte ausschließlich und unmittelbar für Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis An Sieg und Rhein zu verwenden.“

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Siegburg, den 5. August 2021

Evangelischer Kirchenkreis
An Sieg und Rhein

Siegel

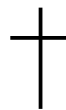
gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 31. August 2021
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten



*Voll Mitleid und Erbarmen ist der Herr.
Jakobus 5,11*

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Alfred Busch am 18. Juli 2021 in Remscheid, zuletzt Pfarrer im Volksmissionarischen Amt, Pfarrstelle für Evangelisation, geboren am 22. September 1934 in Witten, ordiniert am 20. Juli 1969 in Remscheid.

Pfarrer i.R. Hermann Deeters am 16. August 2021 in Bergisch Gladbach, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Oberbieber, geboren am 18. Juni 1928 in Leipzig, ordiniert am 12. Juni 1955 in Altenkirchen.

Pfarrer i.R. Fritz Huber am 9. August 2021, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Scheidt, geboren am 4. Dezember 1934 in Dudweiler-Herrensohr, ordiniert am 14. Juni 1964 in Dillingen.

Pfarrer i.R. Dr. Eberhard Röhrig am 13. August 2021 in Wuppertal, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Elberfeld-Südstadt, geboren am 7. Februar 1931 in Wuppertal-Barmen, ordiniert am 14. Mai 1961 in Wetter (Ruhr).

Pfarrer i.R. Wolfram Stracke am 13. August 2021 in Solingen, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Solingen-Dorp, geboren am 19. Februar 1933 in Berlin, ordiniert am 22. Juli 1962 in Köln-Höhenberg-Vingst.

Aufhebung einer Pfarrstelle:

Die 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Kalk-Humboldt, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, wird mit Wirkung vom 1. September 2021 aufgehoben.

Pfarrstellenausschreibungen:

Im Kirchenkreis Jülich sind zwei kreiskirchliche Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstumfang, auch in Kombination mit 100-Prozent-Dienstumfang oder durch ein Pfarr Ehepaar mit bis zu 125-Prozent-Dienstumfang, zu besetzen.

Mit 50 Prozent Dienstumfang (14 WS) ist eine Pfarrstelle zur Erteilung evangelischer Religionslehre an der GTHS Hückelhoven II in Hückelhoven (18. kreiskirchliche Pfarrstelle) wieder zu besetzen. Die GTHS Hückelhoven ist Talent- und seit dem Schuljahr 2007/08 Ganztagschule. Die Vorteile dieses pädagogischen Konzepts sind vielfältig und abwechslungsreich. Informationen über das Konzept und weitere Informationen zur Schule sind auf der Homepage der Schule zu finden (<https://www.hauptschule-hueckelhoven.de/>).

In heterogenen Lerngruppen und in kollegialer Zusammenarbeit mit dem großen Team von Lehrkräften, Sonderpäda-

goginnen/Sonderpädagogen und Schulsozialarbeiterinnen erteilen Sie einen ev. Religionsunterricht mit Blick auf die besonderen Bedürfnisse und Lebenssituationen der Schülerinnen/Schüler.

Neben der unterrichtlichen Tätigkeit soll sich die Pfarrerin/der Pfarrer aktiv an der Gestaltung des Schullebens beteiligen. Dazu gehören u.a. die Planung und Durchführung regelmäßig stattfindender Schulgottesdienste in Zusammenarbeit mit den Religionslehrkräften sowie die Bereitschaft als Seelsorgerin/Seelsorger der Schüler- und Elternschaft, dem Kollegium und den Mitarbeitenden zur Verfügung zu stehen.

Darüber hinaus beteiligt sich die Pfarrerin/der Pfarrer an den Dienstbesprechungen und den Fortbildungen des Schulreferats und an der Bildungsarbeit im Kirchenkreis. Sie sind eingebunden in den Pfarrkonvent, die Arbeit der Kreissynode und die kreiskirchliche Gemeinschaft.

Für Rückfragen steht die Schulreferentin Pfarrerin Bernhild Dankert, Tel. 02421 76488, zur Verfügung.

Mit bis zu 75 Prozent Dienstumfang einer pfarramtlichen Tätigkeit sucht der Kirchenkreis eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der gabenorientiert Unterstützung und Entlastung der Kolleginnen und Kollegen im Kirchenkreis bietet.

Sie sind in Ihrer Arbeit dem Superintendenten unterstellt. Ihre Aufgaben nehmen Sie wahr in Absprache mit der/dem jeweiligen Vorsitzenden des Presbyteriums, in deren/dessen Bereich sie Ihren Vertretungs- und Unterstützungsdienst leisten und in Abstimmung mit dem jeweiligen regionalen Pfarrkonvent.

Die Pfarrstellen können nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben oder mit Diakonin/Diakon, die ordiniert sind. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach dem Erscheinen des Amtsblattes an den Kirchenkreis Jülich, Superintendent Jens Sannig, Schirmerstraße 1a, 52428 Jülich.

Die Kirchengemeinde Bergisch Gladbach sucht für ihren IV. Gemeindebezirk mit 2600 Gemeindemitgliedern baldmöglichst eine:n Pfarrer:in in Vollzeit. Wir freuen uns, wenn Sie

- sich von der Willkommenskultur des Bezirks anstecken lassen, die den Menschen annimmt und Gemeinschaft lebt,
- die Gottesbeziehung der Gemeindeglieder stärken und sie zu einem lebendigen Glauben einladen möchten,
- die Vielfalt an traditionellen und modernen Gottesdienstformen gemeinschaftlich gestalten wollen,
- Lust haben auf Zukunftsgestaltung in einer großen Gemeinde mit vier Bezirken, die sich auf den Weg gemacht hat, den Herausforderungen der Zeit konstruktiv zu begegnen.

Unser Gemeindebezirk „Zum Heilsbrunnen“ ist eine Mitmachkirche. Sie

- stellt die Arbeit mit der biblischen Botschaft in den Mittelpunkt und freut sich, dass sich der dreieinige Gott nicht nur im Gottesdienst, sondern auch in Gebetskreisen in unsere Mitte stellt,
- lädt durch vielfältige Angebote ganz unterschiedliche Menschen ein, eine Heimat zu finden, in der sie angenommen werden, Glauben entwickeln und ihre Gaben einbringen können,

- freut sich über breites ehrenamtliches Engagement, das von der Gestaltung der wöchentlichen Kindergottesdienste, Begleitung von Jugendfreizeiten, über Gebetskreise bis hin zu musikalischer Gestaltung von Gottesdiensten und Kirchenkonzerten reicht,
- beschäftigt eine Jugendleitung, eine Familienreferentin, Kirchenmusiker sowie einen Hausmeister, die mit Ihnen und den Ehrenamtlichen gemeinsam das Gesicht des „Heilsbrunnens“ sind.

Wenn Sie sich mit diesem Profil identifizieren und es gemeinsam mit uns weiterentwickeln möchten und diese Pfarrstelle im Stadtteil Hebborn und zu Füßen des Bergischen Landes zu Ihnen passt, dann kommen Sie mit uns ins Gespräch und informieren Sie sich auf unserer Homepage, auch über die Kindertagesstätte, die OGS, die angegliederten Vereine, das Pfarrhaus und die anderen Pfarrbezirke sowie die örtlichen Gegebenheiten: www.heilsbrunnen.de/pfarrstelle

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Bergisch Gladbach über die Superintendentur des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch, Frau Andrea Vogel, Wuppertaler Straße 21a, 51067 Köln.

Information und Kontakt: Christoph Stappert, Vorsitzender des Presbyteriums der Gesamtgemeinde Bergisch Gladbach, Telefon 0171 2611216, E-Mail christoph.stappert@ekir.de.

Die sechs Gemeinden der Region mit insgesamt 6,5 Pfarrstellen sind auf dem Weg der intensiveren Zusammenarbeit über die Gemeindegrenzen hinweg hin zu einer vertrauensvollen, nachhaltigen und gemeinsamen Aufgabenbewältigung. Von den Pfarrstelleninhaber*innen wird erwartet, dass sie neben den lokalen Aufgaben in der Kirchengemeinde für neue zukunftsweisende Wege, Strukturen und Tätigkeitsfelder jenseits der parochialen Strukturen offen sind und das Zusammenwachsen der sechs Einzelgemeinden mit neuen Ideen fördern.

Die Evangelische Kirchengemeinde Moers sucht ab sofort eine Pfarrerin/einen Pfarrer (m/w/d) für die erste Pfarrstelle (100 Prozent).

Wir sind gespannt auf Ihre Bewerbung!

Wo sind wir?

Die Stadt Moers liegt am linken Niederrhein. Sie bildet eine Nahtstelle zwischen dem reizvollen ländlichen Raum, der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem pulsierenden Ruhrgebiet. Die Stadt bietet ein reiches kulturelles Angebot, hohen Wohnwert und verfügt über alle Schultypen vor Ort.

Zentrum der pastoralen Arbeit ist die renovierte Stadtkirche in der natürlichen Mitte unserer Stadt zwischen Einkaufszone und Moerser Schloss gelegen. Musikalisch bietet sie eine romantische Orgel mit drei Manualen und einen KAWAI-Flügel.

Was macht uns aus?

Wir sind eine lebendige, dynamische Gemeinde mit gut 6000 Mitgliedern und wollen mit geistlicher Sensibilität und Spiritualität Menschen verschiedener sozialer Herkunft, Bildung und unterschiedlichen Alters ansprechen und begleiten.

Unsere Stadtkirche bildet unser Zentrum. Dort finden Gottesdienste und Andachten in vielerlei Formen auch während der Woche statt.

So ist die Stadtkirche – im Stadtgebiet Moers, im Kirchenkreis Moers und darüber hinaus:

- Ort der Seelsorge und Diakonie,
- Veranstaltungskirche und Forum für Gespräche,
- musikalisches Zentrum.

Durch regelmäßige oder verlässliche Öffnungszeiten soll unsere Kirche im täglichen Alltag Anlaufstelle für die Menschen in der Stadt werden. Mit unseren Angeboten möchten wir Menschen ansprechen, die sich zur Gemeinde zählen und sich ihr verbunden fühlen. Ebenso soll sich unser Angebot an Menschen richten, die auf der Suche sind und/oder der Kirche kritisch und etwas ferner gegenüberstehen und denen wir Zugangsmöglichkeiten eröffnen möchten. Niederschwellige Angebote sind uns hierbei wichtig. Die Gemeinde plant für ihre Arbeit ein neues Gemeindehaus an der Stadtkirche.

Unsere angestrebte Öffnung in Stadt und Region bietet viel Potenzial für Entfaltung und das Zusammenwachsen mit den Moerser Nachbargemeinden im Kirchenkreis Moers; wir denken neue Formen der Kooperation an. Zudem hat ein sehr konstruktives ökumenisches und auch interkulturelles Miteinander in unserer Gemeinde gute Tradition.

Was zeichnet Sie aus?

Sie sind eine Pfarrerin/ein Pfarrer, die/der sich mit Freude und Kreativität in unsere Gemeinde einbringt und mit Offenheit, Kompetenz, Fantasie und Mut neue, gern auch unkonventionelle Wege denkt und initiiert.

Sie sind dialogfähig und in der Lage, in vielfältigen Formen der Verkündigung und Seelsorge Menschen zu erreichen. Sie verfügen über Team- und Integrationsfähigkeit, Organisations-talent sowie einen Blick für das Wesentliche.

Eigene Initiative und eigene Akzente wünschen wir uns ausdrücklich ebenso wie die Freude daran, in der Gemeinde anstehende Veränderungen in Teamarbeit mit der Kollegin, gemeinsam mit dem Presbyterium zu entwickeln und umzusetzen.

Wir freuen uns, wenn Sie über Medien-Kompetenz verfügen.

Wer erwartet Sie bei uns?

- Eine erfahrene Pfarrerin, die mit Ihnen im Pfarsteam Stadtkirchen- und Gemeindegemeinschaft entwickelt.

Unsere beiden Pfarrstellen bieten vielfältige Gestaltungsspielräume. Angebunden an unsere Gemeinde ist eine Pfarrstelle der Krankenhausesseelsorge.

- Ein aufgeschlossenes Presbyterium, ein engagierter A-Musiker, unterschiedliche Chöre und das ‚Orchester an der Stadtkirche‘ unterstützen Sie bei Ihrer Arbeit.
- Darüber hinaus treffen Sie auf einen großen Kreis tatkräftiger haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Auf die Pfarrstellen können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz besitzen.

Für Rückfragen und weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrerin Christiane Munker-Lütkehans, Ev. Kirchengemeinde Moers, Haagstraße 11, 47441 Moers, Tel. +49 2841 9163910, E-Mail christiane.muenker@ekir.de, oder schauen Sie auf unsere Homepage (www.kgm-moers.de).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen im Amtsblatt an den Superintendenten des

Kirchenkreises Moers, Pfarrer Wolfram Syben, Mühlenstraße 20, 47441 Moers, Telefon +49 2841 100 125, Fax +49 2841 100 175, E-Mail superintendentur.moers@ekir.de.

Die sechs Gemeinden der Region 4 des Kirchenkreises Moers mit insgesamt 6 ½ Pfarrstellen sind auf dem Weg der intensiveren Zusammenarbeit über die Gemeindegrenzen hinweg hin zu einer vertrauensvollen, nachhaltigen und gemeinsamen Aufgabenbewältigung. Von den Pfarrstelleneinhaber*innen wird erwartet, dass sie neben der Erfüllung der lokalen Aufgaben in der Kirchengemeinde für neue zukunftsweisende Wege, Strukturen und Tätigkeitsfelder auch jenseits der parochialen Strukturen offen sind und die Gemeinschaft der Einzelgemeinden mit neuen Ideen fördern.

Herzlich willkommen in unserem Team

Im Bereich der Kirchengemeinde Scherpenberg ist die Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 50 Prozent neu zu besetzen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Moers-Scherpenberg liegt an der Grenze zwischen Niederrhein und Ruhrgebiet. Obwohl bei uns die Städte Moers und Duisburg nahtlos ineinander übergehen, haben sich in der Gemeinde Reste eines dörflichen Zusammenlebens erhalten. Der Zusammenhalt ist groß. Die Kirche steht „mitten im Dorf“. Das unmittelbar angeschlossene Gemeindezentrum spielt als Begegnungszentrum für die Menschen aller Generationen vor Ort eine herausragende Rolle. Es wird von den Mitarbeitenden im Jugend- und Seniorenbereich mit Leben gefüllt.

Bei uns finden Sie:

- ein großzügiges und modernes Gemeindezentrum, das für uns Ort der Begegnung ist,
- ein junges und selbstständig arbeitendes Presbyterium. Wir sind flexibel und offen für Neues,
- ein umsichtig arbeitendes Gemeindebüro, welches der Gemeinde auch als erste Anlaufstelle dient,
- unmittelbare Nähe zum Großraum Duisburg, Düsseldorf, Essen – und natürlich zur beschaulichen Moerser Altstadt – mit vielen kulturellen Möglichkeiten,
- ebenso nah liegt der landschaftlich reizvolle linke Niederrhein mit zahlreichen Sport- und Naherholungsmöglichkeiten.

Wir wünschen uns eine*n Pfarrer*in (m/w/d), welche*r

- den Menschen vor Ort auf Augenhöhe begegnet,
- den vielen selbstständig arbeitenden Haupt- und Ehrenamtlichen mit Wertschätzung begegnet und sie, wo erforderlich, geistlich begleitet,
- uns dabei unterstützt, dass sich jüngere Familien in unserem Gemeindezentrum und in unserer Kirche zu Hause fühlen,
- uns hilft, die älteren Gemeindeglieder mit auf den Weg in eine „jüngere“ Zukunft zu nehmen,
- uns hilft, einen regelmäßigen Familiengottesdienst zu entwickeln,
- sich mit regelmäßigen geistlichen Impulsen in die Gruppen einbringt, die im Gemeindezentrum verkehren,
- die Kooperation mit den Kollegen der Region und der katholischen Nachbargemeinde sucht und Synergieeffekte für die eigene/gemeinsame Arbeit nutzt.

Die hier ausgeschriebene Stelle ist im Rahmen des kreis-kirchlichen Pfarrstellenplans gesichert. Die Gemeinde hat eine Phase des strukturierten Übergangs hinter sich, in der die pastorale Arbeit auf den hier ausgeschriebenen Umfang reduziert wurde. Die Vertretungsregelung ist regionalintern geregelt.

Auf Wunsch unterstützt Sie die Gemeinde sehr gerne dabei, eine Dienstwohnung zu finden.

Lernen Sie uns näher kennen: Besuchen Sie unsere Homepage www.ev-kirche-scherpenberg.de oder vereinbaren Sie gerne einen persönlichen Gesprächstermin (Heidi Samwer, stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums, 0151-610 24 718).

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Diese richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen im Amtsblatt an den Superintendenten des Kirchenkreises Moers, Pfarrer Wolfram Syben, Mühlenstraße 20, 47441 Moers Telefon +49 2841 100125, Fax +49 2841 100175, E-Mail suptur@kirche-moers.de.

Kontakt:

Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Moers-Scherpenberg, Homberger Straße 350, 47443 Moers, bewerbung@ev-kirche-scherpenberg.de

Die Evangelische Kirchengemeinde Mittlere Nahe sucht für ihre 2. Pfarrstelle zum 1. Januar 2022 eine Pfarrerin/einen Pfarrer (w/m/d) im Stellenumfang von 100 Prozent, weil der derzeitige Inhaber der Pfarrstelle in den Ruhestand geht.

Die Kirchengemeinde Mittlere Nahe ist eine Flächengemeinde in Rheinland-Pfalz bestehend aus elf Ortsgemeinden mit 3800 Gemeindemitgliedern in zwei Pfarrbezirken und liegt eingebettet zwischen dem Soonwald im Norden und den Weindörfern an der Nahe im Süden. Urlauber schätzen unsere Region als Erholungslandschaft. In unseren Dörfern erfreuen wir uns zehn historischer Kirchen in sehr gutem saniertem Zustand, einige mit kostbaren Orgeln der Familie Stumm.

Zum 1. Januar 2016 aus ursprünglich drei Kirchengemeinden fusioniert sind wir strukturell und finanziell solide aufgestellt. In den nächsten Jahren erwarten wir in unserer Region ein verstärktes Zusammenarbeiten in der Nachbarschaft über Gemeindegrenzen hinweg – wir werden näher aneinander-rücken und auch als Pfarrkolleginnen/Pfarrkollegen mehr zusammenarbeiten. Ihre Offenheit für die dazu notwendigen Prozesse setzen wir voraus und freuen uns auf Ihre aktive Mitgestaltung. Sitz der Gemeinde mit zentralem Büro ist Monzingen. Zwei hauptamtliche Mitarbeiterinnen sind an vier Vormittagen unter der Woche häufig erste Ansprechpartnerinnen für Anliegen unserer Gemeindemitglieder.

Die Gemeinde wünscht sich eine aufgeschlossene, teamfähige Pfarrerin/einen aufgeschlossenen, teamfähigen Pfarrer, die/der mit uns nach dem Einschnitt der Pandemie das Gemeindeleben wiederbeleben und dabei neue Akzente und Impulse setzen will.

Sie schätzen gewachsene Traditionen und haben zugleich Freude an der Verkündigung in lebendigen Gottesdiensten. Kontaktfreudigkeit und Präsenz im dörflichen Leben sowie die seelsorgliche Begleitung der Menschen in allen Lebensphasen sind uns wichtig. Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der ihre/seine Fähigkeiten und Talente mit Freude und Kreativität in die Gottesdienste, Seel-

sorge und Gemeindegearbeit einbringt und die/der gewohnt ist, selbstständig und verantwortlich zu arbeiten und zugleich die Arbeit im Team zu schätzen weiß.

Organisation, Mitarbeiterführung und -motivation gehören für Sie dazu. Sie übernehmen gerne Mitverantwortung in kirchengemeindlich-geschäftsführenden Tätigkeiten, sehen die Kirchengemeinde als Teil des gesamten gesellschaftlichen Lebens in unseren Dörfern und freuen sich darauf, sie zu repräsentieren.

Seit einem Jahr probieren wir auch digitale Gottesdienstformen aus und möchten diese ebenso wie die Präsenz in neuen Medien weiter ausbauen.

Ein Prädikant und drei Lektorinnen wirken bei der Gestaltung der Gottesdienste mit.

Fördervereine unterstützen uns in der Verantwortung für unsere denkmalgeschützten Kirchen. Ein Redaktionskreis ehrenamtlich Mitarbeitender verantwortet eigenständig unseren vierteljährlich erscheinenden Gemeindebrief.

Als unsere Pfarrerin/ unser Pfarrer können Sie auf aktive Gemeindeglieder und ein engagiertes Presbyterium bauen und vertrauen. Gerne tragen wir Ihre Schwerpunktsetzungen und persönliche Akzente mit.

Einen predigtfreien Sonntag im Monat sagen wir ebenso zu wie einen festen von dienstlichen Verpflichtungen freien Tag in der Woche, in Absprache mit dem Inhaber der ersten Pfarrstelle. Ein Dienstfahrzeug steht Ihnen zur Verfügung. Die Kirchengemeinde verfügt über zwei freie Pfarrhäuser, das Presbyterium ist aber auch gerne bei der Wohnungssuche im 2. Pfarrbezirk der Kirchengemeinde behilflich.

Kindertagesstätten, Grundschulen und alle weiterführenden Schulformen sind je nach gewünschtem Wohnsitz im Ort oder nahe in der Region gut erreichbar. Die Bundesstraße 41 führt direkt an Monzingen vorbei sowie auch die Bahnstrecke zwischen Saarbrücken und Frankfurt. Monzingen hat eine Bahnhaltestelle für den Nahverkehr. Die Entfernung nach Bad Kreuznach beträgt 25 km.

Wählbar sind alle, die den Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 des Pfarrstellengesetzes entsprechen.

Nähere Auskünfte erteilen Ihnen gerne die Vorsitzende des Presbyteriums, Frau Jutta Zepezauer, Tel. 06754 1325, E-Mail jutta.zepezauer@ekir.de, sowie Pfarrer Hansjörg Biegel, Tel. 06751 2385, E-Mail hansjoerg.biegel@ekir.de.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Mittlere Nahe über die Superintendentin des Kirchenkreises An Nahe und Glan, Pfarrerin Astrid Peekhaus, superintendentur.nahe-glan@ekir.de, Kurhausstraße 6, 55543 Bad Kreuznach, gerne auch per E-Mail.

Arbeiten, wo andere Urlaub machen? Pfarrdienst und Freizeit in eine erfüllende Work-Life-Balance bringen? Sie denken, das geht nicht? Dann kommen Sie zu uns an den Niederrhein! In der Evangelischen Kirchengemeinde Wesel ist die 8. Pfarrstelle ab dem 1. Januar 2022 in vollem Dienstumfang (100 Prozent) neu zu besetzen. Da die bisherige Pfarrstelleninhaberin nach zehnjährigem Dienst in Wesel aus familiären Gründen in eine andere Landeskirche wechselt, können wir diese besondere Pfarrstelle am Kleinod Gnadenkirche mit dem Beginn des nächsten Jahres wieder besetzen.

In der 8. Pfarrstelle arbeiten Sie selbstständig in der Entlastungspfarrstelle des Superintendenten, der Inhaber der

3. Pfarrstelle an der Gnadenkirche ist. Teamwork, Arbeiten auf Augenhöhe sowie ein kollegialer und vertrauensvoller Austausch sind bei uns gelebter Alltag. Uns zeichnet ein hohes Maß an wertschätzendem und freundlichem Umgang miteinander aus. Der Name unserer Kirche ist unser Programm: Die einladende und menschenfreundliche Gnade unseres Gottes geben wir in Wort und Tat, Verkündigung und Seelsorge weiter.

Als Inhaber/in der 8. Pfarrstelle sind Sie in allen Gremien der Kirchengemeinde und des Kirchenkreises stimmberechtigt.

An der Gnadenkirche erwartet Sie die gesamte Palette pastoraler und seelsorglicher Aufgaben. Die dreigruppige Kindertagesstätte mit einem hoch motivierten Team, eine lebendige Jugendarbeit mit eigener Jugendleiterin in vollem Beschäftigungsumfang, ein kleiner, aber feiner Kirchenchor mit engagiertem Organisten, ein kreatives Bezirkspresbyterium, Küster, Gemeindehelferin und eine Vielzahl von Ehrenamtlichen freuen sich auf Sie, Ihre Ideen und Ihre Spiritualität! Kirche, Gemeindehaus und Kindergarten befinden sich in einem frisch sanierten Zustand.

Wenn Sie gerne predigen und auch neue Gottesdienst- und Verkündigungsformen umsetzen möchten, wenn Sie in der Arbeit mit Kindern in unserer Kita und im Austausch mit Heranwachsenden in der Konfirmandenarbeit ein wichtiges Stück Zukunft für unsere Kirche sehen, wenn Sie in einer zunehmend säkularen Welt in einladenden und empathischen Amtshandlungen einen „Türöffner“ für relevanten Glauben wahrnehmen, dann sind Sie bei uns richtig. Ökumenisch sind wir in Wesel mit unseren katholischen und freikirchlichen Geschwistern bestens vernetzt, in der weltweiten Ökumene besteht eine lebendige Zusammenarbeit mit unserem Partnerkirchenkreis Otjiwarongo in Namibia.

Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der gerne und offen auf Menschen aller Altersklassen zugeht und Mitarbeitende, ob haupt- oder ehrenamtlich, mit Wertschätzung begleitet.

Wesel ist eine lebendige und wirtschaftlich gut aufgestellte evangelische Kirchengemeinde (ca. 13.000 Gemeindeglieder, fünf Pfarrbezirke, vier Kirchen und das Evangelische Krankenhaus als Predigtstätten) in der Kreisstadt Wesel am rechten Niederrhein mit sehr guter Anbindung und Infrastruktur.

Ein motiviertes Team von sechs Pfarrkolleginnen und -kollegen, weiteren Hauptamtlichen, 25 Presbyterinnen und Presbytern im Gesamtpresbyterium und vielen Ehrenamtlichen freut sich auf Ihre Mitarbeit.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Die Prozesse aus dem Aufgabengebiet „Zeit für das Wesentliche“ sind im Kirchenkreis Wesel abgeschlossen. Ein predigtfreier Sonntag im Monat und ein freier Tag in der Woche sind in unserer Kirchengemeinde bereits umgesetzt.

Bei der Suche nach einer angemessenen Dienstwohnung sind wir gerne behilflich.

Rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns, wenn wir Ihr Interesse geweckt haben. Für weitere Informationen stehen gerne bereit: Superintendent Thomas Brödenfeld als Inhaber der 3. Pfarrstelle, Tel. 0281 57 84, Mail thomas.broedenfeld@ekir.de, und Pfarrer Dr. Christoph Kock als Vorsitzender des Presbyteriums, Tel. 0281 61389, Mail christoph.kock@ekir.de.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Kirchengemeinde Wesel unter www.kirche-wesel.de und zur

Stadt Wesel unter www.wesel.de. Wir sehen Ihrer Bewerbung (gerne per Mail) innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Evangelische Kirchengemeinde Wesel, Korbmacherstraße 12–14, 46483 Wesel, über den Superintendenten des Kirchenkreises Wesel, Pfarrer Thomas Brödenfeld, Mail: superintendentur.wesel@ekir.de, mit großer Freude entgegen.

Die Gemeinde Gemark-Wupperfeld im wunderschönen, vielseitigen, schwebenden, würzigen Bergischen Wuppertal sucht zum 1. März 2022 eine neue Pfarrerin, einen neuen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar, um die 6. Pfarrstelle zu 100 Prozent wieder zu besetzen. Diese wird mit Ablauf des 28. Februar 2022 frei. Der Pfarrerstelleninhaber geht in den Ruhestand. Gemark-Wupperfeld ist eine verhältnismäßig große, weil bereits fusionierte, vereinigte Gemeinde. Sie wird sich in Zukunft gemeinsam mit dem ganzen Kirchenkreis Wuppertal auf die Herausforderung des Umbruchs und der Neugestaltung einlassen müssen, nicht nur wegen schrumpfender Mitgliederzahlen. Noch hat die Gemeinde drei volle Pfarrstellen. Mit dem Eintritt einer Pfarrerin in vier Jahren in den Ruhestand wird sich das ändern. Das Pfarreteam ist immer wieder herausgefordert, die Aufgabenverteilung zu gestalten.

Die Gemeinde zählt rund 8300 Gemeindeglieder und hat alles, was eine große Gemeinde so haben kann: die klassische Lutherkirche und die modern erneuerte Gemark Kirche mit einem City-Café. Im sozialen Brennpunkt betreibt sie das „S.C.O.T.“; eine offene Kinder- und Jugendarbeit mit einer Mittagsbetreuung in Kooperation mit der angrenzenden Hauptschule. Unterwegs ist die Gemeinde darüber hinaus in der Konfirmanden-, Senioren-, Familien-, Kindergottesdienstarbeit, in Öffentlichkeitsarbeit und diakonischem Engagement. In ganz verschiedenen Formaten feiert sie Gottesdienste und Andachten an zwei Predigtstätten, musikalisch gestaltet von klassischer Kirchenmusik, Chören oder einer Kirchenband. Verbindlich begleitet werden vier evangelische Kindertagesstätten und eine evangelische Senioreneinrichtung. In all diesen Bereichen arbeiten hauptamtliche Mitarbeitende und engagierte Ehrenamtliche zusammen.

Mit der Barmer Theologischen Erklärung hat dieser Ort eine ganz besondere Geschichte. Sie ist ein Grund dafür, dass die einzigartige Nachbarschaft mit einer Synagoge auf demselben Grundstück, die Ausstellung „Barmen 34“ mit einem Welt-Laden in der Gemark Kirche und die Mitgliedschaft in der Nagelkreuzgemeinschaft hier zusammenkommen.

Es ist keine Pfarrstelle in einer heilen Welt, aber in einer tollen Stadt, die nicht zu groß und nicht zu klein ist, die eine beeindruckende Geschichte hat und sich zwischen den nahe gelegenen Metropolen des Ruhrgebiets und des Rheinlands im Bergischen Land befindet. Sie vereint Großstadtleben mit Kunst, Kultur und Naturverbundenheit, alles ist gut erreichbar. Mit und ohne Familie lässt es sich hier gut leben. Das Presbyterium unterstützt die Suche nach einer passenden Wohnung oder einem Pfarrhaus.

Wir suchen eine Person, die bereit ist, mit uns gemeinsam neue Wege zu wagen und danach zu fragen, wie wir in der heutigen Zeit in Gottes Namen an diesem Ort Kirche sein können, eben auch hier auf der Barmer Seite des schönen Tals.

Wir wünschen uns eine solidarische und theologisch kompetente Persönlichkeit, die sich kreativ, flexibel und taktvoll leitend in unsere Gemeinde einbringt. Wir sind neugierig auf Sie und gespannt darauf, wie Sie sich mit uns gemeinsam den anliegenden Herausforderungen stellen.

Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen.

Weitere Informationen zu unserer Gemeinde und die Gemeindebrieftafeln finden Sie unter <https://www.gemarke-wupperfeld.de/startseite.html>

Wenn Sie Lust bekommen haben, uns kennen zu lernen, dann senden Sie bitte Ihre Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Gemarke-Wupperfeld in Barmen über die Superintendentin des Kirchenkreises Wuppertal, Pfarrerin Ilka Federschmidt, Kirchplatz 1, 42103 Wuppertal. Eine Bewerbung per E-Mail ist ebenfalls möglich, diese senden Sie bitte an: superintendentur@evangelisch-wuppertal.de.

Für eine/n persönliche/n AnsprechpartnerIn und bei offenen Fragen, wenden Sie sich bitte an: Presbyterin Johanna Knotte (johanna.knotte@ekir.de), Pfarrer Christoph Nüllmeier (christoph.nuellmeier@ekir.de).

Stellenausschreibung:

Die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche der Pfalz suchen zum 1. Januar 2022 die Evangelische Rundfunkbeauftragte/den Evangelischen Rundfunkbeauftragten beim Saarländischen Rundfunk und Leiterin/Leiter des Rundfunkreferates Saar.

In dieser Stelle erwartet Sie eine interessante Tätigkeit in folgenden Aufgabenbereichen:

- Umsetzung der christlichen Botschaft in Hörfunk, Fernsehen, im Internet und den sozialen Medien,
- Produktion eigener Verkündigungssendungen,
- Anleitung, Beratung und Fortbildung der Autorinnen und Autoren der Verkündigungssendungen,
- Weiterentwicklung medialer Verkündigungsformate und neuer Audioformate im digitalen Raum,
- Ansprechpartner/in der beauftragenden Landeskirchen für alle Fragen der Rundfunkarbeit,
- Leitung des Rundfunkreferates Saar mit zwei Mitarbeitenden (Privatfunkredakteur/in und Assistenz),
- Kooperation zwischen den beauftragenden Landeskirchen und dem Saarländischen Rundfunk sowie den Privatsendern, Förderung eines vertrauensvollen Miteinanders der Beteiligten,
- Kontaktperson zu den Redaktionen und der Leitung des Saarländischen Rundfunks.

Wir erwarten:

- homiletische und liturgische Kompetenz,
- ausgewiesene journalistische Kompetenz,
- Leitungskompetenz, Fingerspitzengefühl und Durchsetzungsfähigkeit im Umgang mit Autorinnen und Autoren,
- audio-/video-technisches Grundverständnis und die Kenntnis redaktioneller Abläufe,
- Interesse und Erfahrungen mit Verkündigung in digitalen Kontexten (Internet, Social-Media),
- Kontakt- und Entscheidungsfreude, zeitliche und örtliche Flexibilität, Belastbarkeit, Kreativität und Organisationskompetenz.

Wir bieten:

- eine angemessene Vergütung gemäß der Pfarrbesoldungs- und Versorgungsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland,
- ein engagiertes Team, in dem partizipative und agile Arbeitsformen praktiziert werden,
- ein Arbeitsfeld, in dem neue Wege und Formate zur Verkündigung des Evangeliums entwickelt und lebendige Kirche gestaltet werden.

Bewerbungen von Schwerbehinderten sind erwünscht.

Die Berufung erfolgt für die Dauer von acht Jahren; eine Verlängerung ist möglich. Dienort ist Saarbrücken.

Wenn Sie Interesse an den oben beschriebenen Aufgaben haben, dann senden Sie Ihre Bewerbung bis zum 12. November 2021 an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Dezernat 2.2 – Personalentwicklung, personalentwicklung@ekir.de (nur PDF-Dokumente, max. vier Anlagen).

Für weitere Auskünfte steht Herr König, lfd. Kirchenrat, unter Tel. 0211 4562-204, E-Mail volker.koenig@ekir.de, zur Verfügung.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Dinslaken sucht zum baldmöglichsten Zeitpunkt eine ordinierte Diakonin (m/w/d) oder einen ordinierten Gemeindepädagogen (m/w/d) im Gemeinsamen Pastoralen Amt (GPA) mit einer vollen Stelle (100 Prozent).

Die Kirchengemeinde hat eine neue Gemeindekonzeption mit besonderem Arbeitsschwerpunkt für sozialdiakonisch-missionarische Tätigkeiten um das Gemeindezentrum Erlöserkirche und Lohberg sowie die grundständigen pfarramtlichen Tätigkeiten entwickelt.

Das Pfarrteam, welches gleichberechtigt, geschwisterlich und ergänzend den gemeinsamen Pfarrdienst vollzieht, besteht (nach dem Pfarrstellenrahmenplan bis 2030) aus vier vollen Pfarrstellen, davon ist eine Stelle für die Person im GPA vorgesehen. Zusätzlich wird der Dienst von einem Team aus unterstützenden PfarrernInnen, KirchenmusikerInnen, JugendleiterInnen, KüsterInnen sowie engagierten Ehrenamtlichen und PresbyterInnen nach Kräften unterstützt.

Wir suchen eine Persönlichkeit, die an Jesus Christus glaubt und ihre Aufgabe darin sieht, das Evangelium heilsam in die Welt zu bringen. Wünschenswert sind folgende Eigenschaften und Kompetenzen: Berufserfahrung, Begeisterungsfähigkeit und Bereitschaft, Teilhabe zu gestalten, Eigenverantwortung, Reflexionsfähigkeit, Milieusensibilität, organisatorisches Talent, gute Kommunikationsfähigkeit, seelsorgerliche Kompetenzen, Flexibilität und Teamfähigkeit. Die Bereitschaft im Gemeindegebiet zu wohnen, sollte vorhanden sein.

Die zu übernehmenden Aufgaben dienen dem Ziel des nachhaltigen missionarischen Gemeindeaufbaus und der sozialdiakonischen Verknüpfung der Gemeindeförderung und den übrigen Mitwirkenden im Stadtteil. Folgende Aufgabenschwerpunkte warten auf Sie:

Gottesdienste nach Predigtplan, anlassbezogene Gottesdienste (z.B. Schulgottesdienste, Jugendgottesdienste), Kasualien, Seelsorge, sozialdiakonische Netzwerkarbeit im Stadtteil, Gewinnung von Mitarbeitenden.

Wir bieten neben der Einbindung ins professionelle Team Vergütung nach BAT-KF, eine attraktive kirchliche Altersvorsorge (KZVK) und fördern Weiterbildungsmöglichkeiten.

Die Evangelische Kirchengemeinde Dinslaken bildet den Übergang vom Ruhrgebiet zum Niederrhein. Die Gemeindebereiche, die den Schwerpunkt der GPA-Stelle bilden, zeichnen sich durch soziale Herausforderungen sowie strukturellen und demographischen Wandel aus.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Dinslaken, z. Hd. des Vorsitzenden Pfarrer Jan Zechel, Duisburger Straße 72, 46535 Dinslaken. Die Frist beträgt drei Wochen nach Erscheinen des Kirchlichen Amtsblattes im Oktober. Für Fragen steht Ihnen Pfarrer Zechel (02064 8266568 oder jan.zechel@ekir.de) gerne zur Verfügung. Weitere Infos: www.evangelische-kirchengemeinde-dinslaken.de

Die Evangelische Kirchengemeinde Kirchherten sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für ihre Standorte Titz und Kirchherten je eine/n Hausmeister/in (m, w, d) in Teilzeit mit bis zu 20 Wochenstunden.

Wir sind die Evangelische Kirchengemeinde Kirchherten, eine Flächengemeinde, die sich über die Kommunalgebiete Bedburg, Elsdorf und Titz erstreckt. Zu unserer Kirchengemeinde gehören die historische Hauskirche mit dem neu renovierten Gemeindehaus in Kirchherten und das Gemeindezentrum in Titz. Unsere Arbeit wird getragen von vielen ehrenamtlichen Mitarbeitenden. In Ihrer Tätigkeit werden Sie zusammen mit unserer Gemeindegemeinschaft, dem Presbyterium unter der Leitung unserer Vorsitzenden und unserer Pfarrerin arbeiten.

Ihre Aufgaben:

- Vorbereitung für diverse Veranstaltungen,
- Räumlichkeiten richten,
- Reinigungsaufgaben in Titz,
- Pflege der Außenanlagen,
- Pflege des Friedhofs in Kirchherten,
- Verteilung der Gemeindebriefe an die Verteiler in den Bezirken,
- handwerkliches Geschick erwünscht,
- Führerschein erforderlich,
- Gottesdienstvorbereitung und -begleitung.

Wir bieten:

- ein breit gefächertes Arbeitsfeld,
- Möglichkeiten der Fort- und Weiterbildung,
- eine Vergütung nach BAT-KF und alle sozialen Leistungen des öffentlichen Dienstes,
- zusätzliche betriebliche Altersvorsorge.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wir freuen uns über Ihre aussagekräftige Bewerbung, vorzugsweise per E-Mail!

Für Rückfragen steht Ihnen unsere Pfarrsekretärin Frau Klütsch unter der Telefonnummer 02463 7207 oder per E-Mail: kirchherten@ekir.de gerne zur Verfügung.

Schriftliche Bewerbungen werden erbeten an die Evangelische Kirchengemeinde Kirchherten, Breite Straße 23, 50181 Bedburg-Kirchherten oder per E-Mail kirchherten@ekir.de.

Wir weisen darauf hin, dass die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden. Nach Abschluss des Stellenbesetzungs-

verfahrens werden die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/-innen (m, w, d) vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlags.

Die Ev. Kirchengemeinde Rheydt sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Gemeindepädagog*in (m/w/d) oder eine/n Sozialpädagog*in (m/w/d) mit kirchlicher (Berufs-)Erfahrung in Vollzeit (39,00 Wochenstunden.)

Wir sind die Ev. Kirchengemeinde Rheydt, die für ihre Jugendkirche eine/n Mitarbeitende/n in der Jugendarbeit sucht. Unsere Jugendkirche wurde 2009 gegründet und ist seitdem fester Bestandteil der Kirchengemeinde. Sie bietet Raum für theologische, soziale sowie kulturelle Projekte von Jugendlichen für Kinder und Jugendliche im Alter von 6–25 Jahren. Das pädagogische Team der Jugendkirche ist verantwortlich für die Arbeit an den verschiedenen Standorten der Gemeinde.

Wir suchen eine Persönlichkeit, die

- auf junge Menschen zugehen, sie mit ihren Wünschen und Problemen ernst nehmen, sie beraten und begleiten kann und zum Glauben einlädt,
- Jugendliche ermutigt, ihren Glauben auszudrücken,
- biblisches und theologisches Wissen und Interesse mitbringt,
- sich reflektiert mit dem evangelischen Glauben auseinandersetzt,
- über Teamfähigkeit verfügt,
- Erfahrung mit digitalen Medien besitzt.

Wir wünschen uns...

- im Team das Vorantreiben, die Begleitung und gemeinschaftliche Koordination des Weiterentwicklungsprozesses der Jugendkirche,
- innovative Ideen zur Begeisterung und Gewinnung neuer Besuchenden und Mitarbeitenden,
- Weiterentwicklung und Gestaltung der Jugendarbeit an und auf der Basis der vorhandenen Angebote für und von Gruppen (z. B. Jungschar, Gruppenangebote, (auch digitale) Jugendgottesdienste, sozial-diakonische Arbeit, unterschiedliche Projekte, etc.),
- Vernetzung mit innerkirchlichen und jugendpolitischen Gremien,
- Brückenbau zur gesamten Gemeinde,
- Verbindung von Innovation und Tradition,
- Bereitschaft zur Umsetzung moderner religionspädagogischer Methoden,
- Erfahrungen in der partizipativen christlichen Jugendarbeit.

Wir bieten...

- ein breit gefächertes Arbeitsfeld,
- Zusammenarbeit mit einem Team aus Jugendleiterinnen/Jugendleitern,
- die Möglichkeit, die eigene Persönlichkeit und kreative Ideen einzubringen,
- Mitarbeit, Austausch und Planung von gemeinsamen Aktionen in einem engagierten Team,
- Kooperation mit engagierten Ehrenamtlichen und dem Pfarrkollegium,

- das Haus der Jugendkirche mit vielen gut ausgestatteten Räumen und eigenem Büro, zudem Jugendräume an den anderen Standorten,
- Möglichkeiten der Fort- und Weiterbildung,
- eine Vergütung nach BAT/KF.

Weitere Voraussetzungen:

- Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche,
- Führerscheinklasse B,
- abgeschlossene pädagogische Fachschulausbildung,
- abgeschlossene pädagogische Hochschulausbildung oder eine anerkannte diakonischen, gemeindepädagogische oder missionarische Ausbildung.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann bewerben Sie sich, vorzugsweise per E-Mail:

Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Rheydt, Pfarrer Stephan Dedring, Wilhelm-Strauß-Straße 34, E-Mail: stephan.dedring@ekir.de, Tel. 02166 46557

Es steht Ihnen auch gerne für Rückfragen zur Verfügung: Renate Wasel, Jugendleiterin, E-Mail: renae.wasel@ekir.de, Tel. 0160 97773919, Jenny Bettin, Jugendleiterin, E-Mail: jenny_elisabeth.bettin@ekir.de, Detlef Bonsack, Jugendreferat des Ev. Kirchenkreises Gladbach-Neuss, E-Mail: detlef.bonsack@ekir.de, Tel. 0160 95644899

Bei der Evangelischen Gemeinde zu Düren ist die Verwaltungsleitungsstelle (m/w/d) mit einem Beschäftigungsumfang von bis zu 100 Prozent zum 1. Januar 2022 oder später neu zu besetzen.

Wir sind eine Großgemeinde mit 20.000 Gemeindemitgliedern in neun Pfarrbezirken im Kirchenkreis Jülich. Das verfasste Diakonische Werk unserer Gemeinde ist Teil des gesamtgemeindlichen und damit presbyterialen Verantwortungsbereichs und unterliegt administrativ der Gemeindeverwaltung. Insgesamt sind 220 Beschäftigte in 20 Dienstbereichen tätig.

Die sozial-diakonischen Arbeitsfelder prägen das gemeindliche Profil. Die Evangelische Gemeinde legt Wert auf eine flache Hierarchie und auf interkulturelle Öffnung.

Unsere Gemeinde ist Alleingesellschafterin einer Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft, die ihrerseits etwa 100 Mitarbeiter:innen hat, und einer Gesellschaft, die auf einem innerstädtischen kirchlichen 3-ha-Gelände eine innovative und nachhaltige Wohnsiedlung entwickelt („Prym-Park“).

Die Verwaltungsleitungsstelle ist nach der Besoldungsgruppe A 14 bewertet und kann sowohl im Angestellten- als auch im Beamtenverhältnis besetzt werden. Die Gemeinde wünscht sich vorzugsweise eine:n evangelische:n Bewerber:in mit der Qualifikation als Dipl.-Verwaltungswirt:in/Betriebswirt:in oder mit einem gleichwertigen Abschluss. Sie/Er sollte über umfassende Erfahrungen in der Verwaltung kirchlicher oder öffentlicher Institutionen oder in einem Sozialunternehmen verfügen.

Die/Der Bewerber:in sollte

- rechtliches Abstraktionsvermögen,
- konzeptionelle und organisatorische Fähigkeiten,
- Kommunikations- und Verhandlungsgeschick,
- Konfliktfähigkeit, Leitungs- und Entscheidungswillen sowie

- Personalführungsbefähigung und Teamorientierung vorweisen können.

Das Stellenprofil erfordert kreatives Denken und Handeln. Oft sind pragmatische Lösungen zu entwickeln.

Allgemeine betriebswirtschaftliche Kenntnisse sind wichtig, um verantwortlich in den Aufsichtsräten der gemeindlichen Gesellschaften mitwirken zu können.

Erwünscht ist eine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben in Düren und folglich die Bereitschaft zur Wohnsitznahme im Bereich der Gemeinde.

Wichtige Informationen über die Gemeinde und ihre Gesellschaften sind im Netz unter www.evangelische-gemeinden-dueren.de, www.low-tec.de und www.prympark.org zu finden.

Telefonisch steht der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Martin Gaevert (02421 2620689) gern zur Verfügung für weitere Auskünfte.

Wir freuen uns auf Ihre aussagefähige Bewerbung bis zum 15. November an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer Martin Gaevert, Philippstraße 4, 52349 Düren oder per Mail an martin.gaevert@ekir.de.

Geh hin und handle ebenso!

Das ist seit 1850 unser Motto in der Königsberger Diakonie.

Die Königsberger Diakonie ist Trägerin von vier Alten- und Pflegeheimen in Wetzlar, Hüttenberg und Braunfels und betreut in diesen Häusern ca. 300 alte und pflegebedürftige Menschen. Das Angebot der vollstationären Pflege wird erweitert durch die Möglichkeit von Kurzzeit- und Verhinderungspflege sowie Tagespflege. Zur Königsberger Diakonie in Wetzlar gehören weiterhin ein Bildungszentrum für Altenpflegeberufe, ein Bildungsträger beruflicher Rehabilitation, Betreutes Wohnen sowie ein ambulanter Pflegedienst.

Für unser Unternehmen suchen wir zum 1. Juli 2022 im Rahmen einer Nachfolgeregelung einen Vorstand (m/w/d).

Ihre Aufgaben:

- Leitung des Unternehmens unter diakonisch fachlichen, konzeptionellen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten,
- Sicherstellen des operativen Tagesgeschäfts und strategische Gesamtplanung,
- Mitwirkung bei der Angebots- und Konzeptentwicklung regionaler und integrativer Versorgungsnetze im Gesundheits- und Pflegewesen,
- Vertretung der Einrichtung in den kirchlichen Gremien und der Öffentlichkeit,
- Verantwortung für Personal- und Organisationsentwicklung,
- vertrauens- und verantwortungsvolle Zusammenarbeit mit weiteren Gemeinschaften, die in enger Abstimmung die Königsberger Diakonie in deren Wirken unterstützen.

Ihr Profil:

- mehrjährige Berufserfahrung im Pflege-, Altenpflege- und Gesundheitswesen,
- ein erfolgreich abgeschlossenes Studium im Bereich Pflege- und Sozialwesen ist wünschenswert,
- fundierte betriebswirtschaftliche Kenntnisse,
- umfangreiche Führungserfahrung und -kompetenz,
- Identifikation mit den Inhalten unseres Leitbildes,

- Erfahrungen in kirchlichen Gremien und Öffentlichkeitsarbeit,
- Fähigkeit zu konzeptionellem Denken und zur Steuerung von Veränderungsprozessen,
- Freude an Verantwortung, Entwicklung und Gestaltung.

Was dürfen Sie erwarten:

- eine verantwortungsvolle, interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit mit einem anspruchsvollen Aufgabenspektrum, vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten und Zukunftsperspektive,
- Eigenständiges Arbeiten mit weit reichenden Kompetenzen,
- ein hoch motiviertes Team von Mitarbeitenden,
- Sie sind in Ihrer Funktion unmittelbar dem Verwaltungsrat unterstellt,
- Ihr Dienstvertrag richtet sich nach den Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie in Hessen und Nassau mit umfangreichen Sozialleistungen.

Wir freuen uns über Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (per E-Mail im PDF-Format), die Sie bitte unter Angabe Ihrer zeitlichen Verfügbarkeit an: verwaltungsrat@koenigsbergerdiakonie.de senden.

Berichtigung zum KABI 02/2021

Im KABI. 02/2021 vom 15. Februar 2021 auf Seite 30 ist bei der 4. Satzung zur Änderung der Satzung für den Kirchenkreis Lennep in § 1 nach Punkt 2 folgender Punkt 3 zu ergänzen.

„3. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Fachausschuss Gemeindedienste

§ 12 Absatz 1 Buchstabe c) wird gestrichen, die Buchstaben d) und e) werden die Buchstaben c) und d).“

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (0211) 45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR.de.

Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (0521) 91101-12, Fax (0521) 91101-19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementpreis beträgt 25,- € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt
